

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.09.1985

Geschäftszahl

85/10/0120

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1776/64 E 21. Jänner 1966 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Provokation stellt beim Tatbild der Übertretung des Art 8 Abs 1 lit a EGVG keinen Rechtfertigungsgrund dar. Eine solche Provokation ist nicht als Strafausschließungsgrund, wohl aber als Milderungsgrund zu werten (Hinweis 21.10.1959, 2316/58, VwSlg 5085 A/1959):